



Freispruch nach tödlichem Lawinenunfall

Im Februar 2010 wird bei einer Sektionsschitour auf die Saumspitze/Arllberggebiet ein Schneebrett ausgelöst und eine Person stirbt. Der angeklagte ehrenamtliche Vereinsführer einer Vorarlberger Alpenvereinsgruppe wird vom Landesgericht Innsbruck vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen freigesprochen, die Staatsanwaltschaft verzichtete auf die Erhebung einer Berufung. Andreas Ermacora war der Verteidiger des Angeklagten und berichtet von diesem Fall.



Sachverhalt

Der 52-jährige, routinierte Schibergesteiger, der seit vielen Jahren Schitouren der Sektion leitet und führt, entschied sich zunächst für eine Tour auf den Scheibler, die er zwei Wochen vorher persönlich erkundet hatte. Da ihm diese Tour für die Gruppe als zu lang und anspruchsvoll erschien, schlug er eine Änderung des Ziels auf die Saumspitze im hinteren Moosbachtal mit dem Ausgangspunkt St. Anton am Arlberg vor. Die überdurchschnittliche Sorgfalt des Tourenleiters stellte dieser dadurch unter Beweis, dass er eine Woche vor der Tour auch diese Route persönlich erkundete, um dabei geeignete Einblicke für den späteren Aufstieg zu erlangen. In einer Vorbesprechung wurde eine ausführliche schriftliche Tourenbeschreibung verteilt. Als Teilnehmer waren ausschließlich Schibergesteiger zugelassen, die dem Leiter persönlich bekannt waren. In der Tourenbesprechung wurden die Teilnehmer informiert, dass sie auf eigene Gefahr mitgehen und somit eigenverantwortlich unterwegs sind.

Der Lawinenlagebericht gab für den Unfalltag die Stufe 3 aus, wobei der Lawinenwarndienst am Vortag von einer Besserung der Verhältnisse ausging und für den Unfalltag einen leichten Rückgang der Lawinengefahr prognostizierte (auch am Vortag herrschte Stufe 3).

Während des Aufstiegs der 18-köpfigen Gruppe konnten die Teilnehmer übereinstimmend keine besonderen Gefahrenhinweise erkennen, wie zum Beispiel frische Lawinen, Setzungsgeräusche, Rissbildungen oder frischen Triebsschnee. Ab einer Höhe von ca. 2.000 m ordnete der Tourenleiter eine Aufteilung in zwei Gruppen an: In der ersten Gruppe befanden sich durchwegs erfahrene Tourenger, die sich beim Spuren im ca. 15–20 cm hohen Neuschnee, der in den letzten Tagen ohne wesentlichen Windeinfluss gefallen war, abwechselten.

Der spätere Unfallhang stellte sich für die Tourenger als begehbar heraus. Die Schneedecke war ungebunden und pulvrig. Entlastungsabstände von 10 Meter wurden angeordnet und auch eingehalten. Als die Spitze der Gruppe den Hang fast bewältigt hatte, löste sich eine Schneebrettlawine (Länge 150 m, Breite 200 m, Anrisshöhe 0,2 - 0,8 m), die einige Gruppenmitglieder (auch den Tourenleiter) erfasste und verschüttete. Trotz sofortiger vorbildlich durchgeführter Kameradenrettung konnte ein Teilnehmer nur mehr tot geborgen werden. Einer der Teilnehmer konnte seinen Lawinenairbag auslösen und damit eine Verschüttung verhindern.

Unfallerhebung

Die Alpinpolizei begann unmittelbar nach dem Unfall mit ihren Erhebungen an Ort und Stelle und ein von der Staatsanwaltschaft beauftragter Alpinsachverständiger führte einen Tag nach dem Unfall einen Lokalausweis durch. An diesem Tag herrschte orkanartiger Föhnsturm, der eine exakte Erhebung der Verhältnisse, die zum Unfallzeitpunkt herrschten, verhinderte. Die Teilnehmer wurden als Zeugen befragt, der Tourenleiter wurde im Beisein seines Anwaltes von der Polizei einvernommen. Nach Einlangen des Sachverständigen-Gutachtens (dieser kam zusammengefasst zum Schluss, dass der Angeklagte nicht alle Gefahrenzeichen erkannte und entsprechend beurteilte) erhob die Staatsanwaltschaft Innsbruck Strafantrag wegen fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen:

Der Angeklagte hätte erkennen müssen, dass dadurch, dass er bei besonders kritischen Verhältnissen einen kritischen Lawinengang (Steilheit 35°) beging, eine erhebliche Gefahr einer Lawinenauslösung bestand; weshalb er fahrlässig den Tod einer Teilnehmerin und die Gefahr für das Leben der übrigen Teilnehmer sowie die Körperverletzung einer anderen Teilnehmerin herbeiführte.

Hauptverhandlung

Die erste Frage des Richters an den Angeklagten bei der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Innsbruck – „Wie kann man überhaupt bei Stufe 3 auf Schitour gehen?“ – zeigte (was der Richter auch erklärte), dass er selbst kein Tourenger ist und sich deshalb vom Angeklagten alle Umstände seiner Entscheidung erklären lassen wolle.

Nach der Einvernahme und der Befragung aller Teilnehmer der ersten Gruppe, die den Lawinengang begingen, stellte sich das Bild für den Richter in etwa so dar: Die im Sachverständigen-Gutachten und im Strafantrag angenommenen Gefahrenzeichen waren nicht vorhanden bzw. für den Angeklagten und die Teilnehmer nicht erkennbar. Fotos, welche die Teilnehmer unmittelbar vor dem Unfall anfertigten, zeigten eine ungebundene Schneedecke, die vom Wind nicht beeinflusst war. Während des Aufstiegs konnte die Gruppe keine Setzungsgeräusche wahrnehmen. Frischer Triebsschnee war nicht erkennbar.

Weiters wurden die Teilnehmer als gleichwertig zum Angeklagten eingestuft, da es sich zum größten Teil um sehr erfahrene Schibergesteiger handelte, die es gewohnt waren, eigenständige Beurteilungen vorzunehmen.

Die Befragung des Sachverständigen ergab, dass die Verhältnisse am Unfalltag vom Sachverständigen nicht exakt erhoben werden konnten, da der Wind, der erst nach dem Unfall einsetzte und immer stärker wurde, wohl zu entscheidenden Veränderungen der Schneedecke führte. Der Sachverständige bestätigte im Übrigen, dass die Tour nach der im Oesterreichischen Alpenverein gängigen und vom Angeklagten angewandten Methode „Stop or Go“ machbar war.

Der Richter sprach sodann den Angeklagten frei, und zwar, wie er ausführte „dreifach“:

- Die von der Staatsanwaltschaft angenommenen besonders gefährlichen Verhältnisse lagen am Unfalltag nicht vor.
- Der Angeklagte war kein Führer aus Gefälligkeit, wie von der Staatsanwaltschaft angenommen. Er überredete niemanden zur Tour. Die Tourenger und insbesondere der Getötete waren zumindest gleich erfahrene Schibergesteiger, wie der Angeklagte selbst, und somit in der Lage, selbständige Entscheidungen zu treffen.
- Das Abgehen der Lawine war weder für den Angeklagten noch für die übrigen erfahrenen Teilnehmer vorhersehbar.

Zusammengefasst lagen somit kein fahrlässiges Verhalten und kein Sorgfaltsverstoß vor. Der Angeklagte und die übrigen Teilnehmer der Sektionstour nahmen die Entscheidung des Richters mit Erleichterung zur Kenntnis. Mangels Berufung wurde der Freispruch rechtskräftig.

Foto: Alpinpolizei